

doch nur ausgehen könnte von den Gewalten, welche sich wirklich der Rechtsverletzung schuldig gemacht haben. Der Antragsteller meint, er bezwecke ja nur einen Antrag, ausgehend von Privatpersonen; das widerspricht aber entschieden dem Wortlaute seines Antrages; denn er fordert in diesem die Kammer auf, einen Beschluß zu fassen, und wenn diese Zweite Kammer nicht auf verfassungsmäßiger Basis ruht, so kann sie am wenigsten von Jenen, welche den Rechtsstandpunkt streng gewahrt wissen wollen, zu derartigen Beschlüssen aufgefordert werden, wie sie der Abg. Dr. Wigard herbeigeführt wissen will.

Abgg. Riedel und Genossen stellen eine andere Theorie, die der Entschädigung auf, welche zwar neu, mir aber, das bekenne ich offen, nicht recht faßlich ist. — Wenn Rechtsverletzungen vorgekommen sind, so wären sie einfach zu saniren, es müßten die Zustände wieder hergestellt werden, wie sie 1848 und 1849 waren; damals galt aber nicht das Einkammersystem, sondern es gab zwei verfassungsmäßig zu Recht bestehende Kammern. Sie klagen die Gewalten von 1850 der Rechtsverletzung an; kommen Sie aber durch solchen Antrag aus diesen Rechtsverletzungen heraus? — Nein, Sie kommen tiefer in dieselben hinein; denn Sie sollen heute beschließen, daß noch dem gegenwärtigen Landtage ein auf den Grundsätzen des Einkammersystems beruhendes neues Wahlgesetz vorgelegt werde. Es soll hiernach auch die nach Ihrer Meinung nicht verfassungsmäßig aufgehobene Erste Kammer von 1848 beseitigt werden durch die Gewalten von 1869, die unter allen Umständen dazu nicht competent sind.

Die Antragsteller wollen einen wahren und dauernden Frieden zwischen Volk und Regierung herstellen. Ich erkenne dieses edle Streben warm und dankbar an; ich glaube aber, man wird den Frieden mit besseren Gründen fördern, wenn man ihre Anträge zurückweist.

Abgesehen nämlich davon, daß das Wahlgesetz von 1868 noch keine 12 Monate alt ist und es rein undenkbar erscheint, die Beseitigung dieses Wahlgesetzes zu ermöglichen, weil die im Besitze der Gewalt befindlichen Factoren eine solche Beseitigung gegenwärtig gewiß nicht geschehen lassen werden, so glaube ich auch, daß an solchen Fundamentalbestimmungen, zumal wenn sie erst so kurze Zeit bestehen, wie das Wahlgesetz von 1868, nicht fort und fort gerüttelt werden darf, daß ein Verfassungs- und Wahlgesetz nicht weggeworfen werden darf, etwa wie ein Rock, der seinen Dienst nach einem Jahre gethan hat. Ich mag nicht eingehende Vergleiche anstellen zwischen dem Wahlgesetz von 1848 und dem Wahlgesetz von 1868; so viel steht aber fest, daß das letztere auf liberaler Grundlage beruht und daß es von allen Parteien als ein Fortschritt begrüßt worden ist. Im Wahlgesetz von 1848 war das Wahlrecht gebunden, in den Städten an das Bürger- und Schutzverwandtenrecht, auf dem Lande an die Ansässigkeit und die Eigenschaft der Hausgenossen. Im Wahlgesetz

von 1868 werden diese Unterscheidungen, die zu mancherlei Zweifeln geführt haben, nicht wieder aufgenommen und dafür ist nur der kleine Census von 1 Thaler eingeführt worden. Ich leugne nicht, daß das Wahlgesetz von 1868 nicht alle liberale Forderungen befriedigt und daß mit der Zeit vielleicht auch noch weiter gegangen werden kann; allein das steht doch sicher fest, daß die legislatorischen Gewalten von 1867 und 1868 einen versöhnlichen Sinn bewiesen, daß sie die Hand zum Ausgleich geboten haben, als sie das neueste Wahlgesetz dem Volke entgegenbrachten, und daß sie dazu nicht gezwungen worden sind und nicht gezwungen werden konnten; ich möchte wenigstens wissen, welchen Zwang man hätte auf sie anwenden wollen, um sie abzubringen von dem Wahlgesetz von 1831. Das Wahlgesetz von 1868 ist in meinen Augen eben schon ein Act des Friedens, des Vergebens, des Vergessens, von welchem der Abg. Riedel sprach, und da, denke ich, wollen wir uns doch ja vor Augen halten, daß kein Mensch und keine Partei ganz Recht und wiederum kein Mensch und keine Partei ganz Unrecht hat, und daß Derjenige, der Vergeben und Vergessen für sich beansprucht, nun auch Vergeben und Vergessen gegen Andere üben muß. Damit werden die Segnungen des Friedens nicht gefördert, daß man immer und immer wieder zurückgreift auf einen alten Zank, auf einen alten Streit über Acte der Gewalt, die nun fast 20 Jahre hinter uns liegen. Und wenn heute das Wahlgesetz von 1848 wieder hergestellt, vielleicht ein noch freisinnigeres Wahlgesetz geschaffen wird, wer bürgt Ihnen, meine Herren, dafür, daß nach Jahresfrist eine andere Partei auftritt und nun diese das von Ihnen geschaffene Wahlgesetz nicht mehr für geeignet hält, nicht mehr den Forderungen der Zeit entsprechend ansieht? Soll dann wiederum diesen jüngsten Forderungen der Zeit und dem Verlangen einer Sie Alle überholenden Partei Rechnung getragen, abermals ein neues Wahlgesetz eingeführt und abermals an einer Fundamentalbestimmung unseres Verfassungslebens gerüttelt werden? Auf diese Weise wird kein Wahlgesetz mehr seinen einjährigen Geburtstag feiern können. Wir irren ja allesammt, meine Herren, und Jeder irrt anders, darum geben wir, wenn Irrungen in früherer Zeit wirklich vorgekommen sind, geben Sie doch nun endlich einmal auch der Versöhnung Raum. Der Siege höchster ist ja die Vergebung; Diejenigen aber, welche sich selbst bekämpfen, sind in Wahrheit Sieger. Nun, meine Herren, versuchen Sie, die Sie sich noch heute in Ihrem Rechte verletzt fühlen, versuchen Sie, ich bitte Sie darum, ob Sie nicht auch Freude finden können an einem solchen Siege!

(Lebhafte Bravo! rechts.)

Abg. Petri: Es ist mir gestern schwer geworden, daß ich gegen die Majorität dieser Seite meine Stimme abgeben mußte; denn sachlich war ich mit derselben vollkommen einverstanden, nur vermochte ich mein